

b) **Württemberg.** Außer Oesterreich ist es Württemberg, welches sich bis jetzt noch nicht entschließen konnte, weder den Anträgen Preußens zur Unterdrückung des Nachdrucks Gehör zu geben, noch ein eigenes Gesetz in dieser Beziehung zu ertheilen. Denn das unterm 25. Febr. 1815 erlassene Rescript behandelt diesen wichtigen Gegenstand nur sehr oberflächlich und kann daher wenig in Betracht kommen.

Aus diesem Grunde sah sich der bekannte geachtete Gelehrte Dr. Wolfgang Menzel, welcher als Abgeordneter von Balingen der letzten Sänderversammlung beiwohnte, veranlaßt, in der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 2. Juli 1833, aufs neue darauf anzutragen, daß der Nachdruck in Württemberg unbedingt aufgehoben werden möchte. Es sey uns erlaubt, aus seinem Antrage^{*)}, der auch manche geschichtlich interessante Notizen enthält, folgende Stellen mitzutheilen. Er beginnt:

Meine Herren!

Schon am 23. Mai 1821 brachte Herr Weber, damaliger Abgeordneter von Künzelsau, eine Motion, welche das Verbot des Nachdrucks verlangte, an die Kammer. Sie begann mit den Worten:

„Deutschland, das mit Wohlgefallen auf das constitutionelle Württemberg blickt und vorzugsweise dem Schwaben das Lob der Biederkeit und Redlichkeit beilegt, — Deutschland kann nicht begreifen, wie gerade bei diesem biedern Volke und unter einer durch Humanität so ausgezeichneten Regierung das Gewerbe des Büchernachdrucks konnte geduldet werden. Es ist wohl ein Ueberrest der verfassunglosen Zeit, und die Regierung hatte seit ihrem segensvollen Wicken wichtigere Aufgaben zu lösen und auch gelöst, als daß sie ihre Aufmerksamkeit einem so untergeordneten Gegenstande der Gesetzgebung hätte schenken können, als der Nachdruck ist.“

Diese Motion wurde beraten, und da man 1821 bereits im tiefen Frieden lebte, der auch nachher noch über ein Jahrzehend gedauert hat und für innere Verbesserungen einen so weiten Spielraum darbot, so hätte auch wohl dieser untergeordnete Gegenstand eine befriedigende Erledigung finden können.

Aber es ist eine alte Erfahrung, daß man gerade dann am wenigsten an Verbesserungen denkt, wenn man Zeit dazu hätte. Die Motion Weber's wurde nur mit 40 Stimmen gegen 40 unterstüßt, und der damalige Präsident Weishaar entschied durch seine Stimme, daß Württemberg noch ferner das gelobte Land der Nachdrucker bleiben solle.

Noch bis auf den heutigen Tag ist die alte Buchbinder-Ordnung des Herzogs Eberhard Ludwig von 1719 in Kraft, in welcher das später erst sich ausbildende Verhältnis einer Verlags-Verhandlung im Gegensatz gegen Expeditionshandlungen, Buchdrucker, Buchbinder und Antiquare noch nicht erkannt und unterschieden ist. Daher kommt es denn, daß noch heute jeder erste beste Buchbinder, Buchrödler oder Buchdrucker verlegen darf, was er will, ohne Rücksicht darauf, ob es Original oder Nachdruck ist.

In dieser unumschränkten Willkür sind die württembergischen Verleger nur einerseits durch eine Willkür anderer

^{*)} Besonders abgedruckt unter dem Titel: Antrag, die Regierung um ein Gesetz zu bitten, wodurch der Nachdruck als ein, das Eigenthum beeinträchtigendes, der öffentlichen Moral schädliches, und die Ehre des württembergischen Namens vor dem Auslande verunglimpfendes Institut unbedingt aufgehoben würde, vorgebracht in d. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom 2. Juli (1833) von Dr. Wolfgang Menzel. Stuttgart, Metzler, 1833. 8.

Art, nämlich durch die verfassungswidrige und nur factisch als zufällige und temporäre Gewalt bestehende Censur, und andererseits durch das königliche Rescript vom 25. Febr. 1815 beschränkt. Dieses Rescript nämlich untersagt den Nachdruck einer Original-Ausgabe, sofern der rechtmäßige Verleger gegen eine Taxe von 15 fl. und 2 Frei-Exemplare ein Privilegium darauf gelöst hat. Ein solches Privilegium gilt aber nur auf sechs Jahre, wenn es nicht unter besondern Umständen auf einige Jahre mehr ausgedehnt wird, und gilt nur de dato für noch nicht gedruckte Werke. Es kann nicht auf bereits erschienene Werke, oder frühere Theile eines Werkes zurückdatirt werden.

Alle jene gebildeten Staaten, welche den Nachdruck verboten haben, gingen von dem Grundsatz aus, daß er ein Eingriff in das Eigenthum sey. Sofern aber, wie sehr häufig der Fall ist, der Nachdrucker dem rechtmäßigen Verleger, noch vor dem Erscheinen der Originalausgabe, die Aushängelbogen aus der Druckerei buchstäblich stehlen läßt, um sie sogleich nachzudrucken, oder sofern der Nachdrucker sich sogar heimlich eine Abschrift des Manuscripts, z. B. Collegienhefte eines Universitäts-Professors, verschafft und dieselben druckt, ehe der Verfasser selbst an eine öffentliche Herausgabe gedacht hat^{*)}; insofern ist der Eingriff in das Eigenthum zugleich ein wirklicher Diebstahl.

Nachdem er die Eigenthumsrechte der Schriftsteller und Verleger vertheidigt hat, fährt er fort:

Die Vorsteher der deutschen Buchhändler-Börse in Leipzig haben eine Petition verfaßt (S. Börsenblatt S. 20), welche Hr. Defau Münch heute ins Diarium eintragen läßt. Sie bitten im Namen aller Buchhändler Deutschlands um die Verwendung dieser hohen Kammer für ein endliches Verbot des Nachdrucks. Sie klagen einstimmig, was ich Ihnen vorgetragen: alle Staaten der gebildeten Welt, und insbesondere die deutschen Bundesstaaten, haben den Nachdruck verboten, nur Württemberg allein nicht, nur hier ist den Piraten des Buchhandels noch eine sichere Zufluchtsstätte gewährt. Vernehmen Sie diese Klagen eines ehrenwerthen Standes! Klagen, in welche ganz Deutschland einstimmig^{**)}.

Gerechtigkeit ist die Basis des constitutionellen Staats. Ohne Gerechtigkeit ist die Verfassung nichts werth, sind ihre Vertreter in dieser Kammer Nullen oder noch etwas Schlimmeres. Ueben Sie daher Gerechtigkeit und thun Sie, was in Ihrer verfassungsmäßigen Gewalt liegt, um endlich diese Schmach alter Ungerechtigkeit aus den württembergischen Gesetzen, diesen Flecken vom württembergischen Namen wegzumischen!

Ich erlaube mir zum Schluß nur noch darauf aufmerksam zu machen, was daraus entstehen müßte, wenn alle deutschen Staaten auf dieselbe Weise verfahren wollten, wie es Württemberg bisher gethan hat. Wäre der Nachdruck überall freigegeben, so müßte der Buchhandel zu Grunde gehen, denn kein vernünftiger Mensch würde ferner ein Honorar für Bücher zahlen wollen, die ihm Jedermann sogleich nachdrucken könnte. Ebenso wäre der Buchhandel ruiniert, wenn alle deutschen Bundesstaaten sich ein Privilegium gegen den Nachdruck mit 15 fl. und zwei Frei-Exemplaren, größere Staaten wohl gar nach Verhältnis mit noch mehr bezahlen ließen; denn die Privilegienkosten würden dann, nach den 38 Bundesstaaten verachtunddreißigfach, die Druck- und Honorarkosten übersteigen, und kein vernünftiger Mensch würde mehr ein Buch verlegen wollen.

Nun haben wir zwar, indem die übrigen Bundesstaaten gerechter und billiger sind als wir, einen Vortheil vor ihnen voraus. Durch den Nachdruck strömt manche Summe Geldes in unser Land, die sonst ausbleiben würde; ist es aber gerecht, ist es dem allgemeinen Völkerrecht und ist es der Bundespflicht angemessen, auf nachbarliche Kosten uns wohlthun, des Nachbars Schafe zu scheeren?

Und wie? wenn es den Bundesstaaten, deren literari-

^{*)} Wie kommen hierauf später zurück.

^{**)} Eine Antwort auf jene Petition ist noch nicht erfolgt.